

# RS Vfgh 2003/2/25 G2/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §15

VfGG §62 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Rechtsanwaltes auf Aufhebung einer Wortfolge im AIVG betreffend die Verlängerung der Rahmenfrist in bestimmten Fällen als Voraussetzung für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld mangels Legitimation; bloß potentielle Betroffenheit nicht ausreichend

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Rechtsanwaltes auf Aufhebung einer Wortfolge in §15 Abs5 AIVG.

Es ist derzeit ungewiß, ob der Antragsteller je in die Situation kommen wird, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen zu können. Soweit der Antragsteller mit der Notwendigkeit argumentiert, bereits jetzt Rückstellungen für ein etwaiges Scheitern seiner anwaltlichen Tätigkeit bilden zu müssen, macht er damit bloß wirtschaftliche Reflexwirkungen geltend.

Kein Eingehen auf die Frage der hinreichend präzisen Bezeichnung der zur Aufhebung beantragten Bestimmung.

## Entscheidungstexte

- G 2/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.2003 G 2/03

## Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G2.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09969775\_03G00002\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)